S 8 AL 418/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Kindererziehungszeit, Kindererziehung, Bezug von Mutterschaftsgeld, Bezug von Erziehungsgeld, Rahmenfrist, Anwartschaftszeit, Streckungstatbestand
Leitsätze	Es ist nicht verfassungswidrig, dass Erziehungszeiten bis 31.12.1997 Beitragszeiten gleichgestellt waren, vom 1.1.1998 bis 31.12.2002 nur einen Streckungstatbestand darstellten, seit 1.1.2003 aber -wieder- versicherungspflichtig sind.
Normenkette	§ 107 Abs. 1 Nr. 5 AFG (Fassung 31.12.1997); § 124 Abs. 3 Nr. 2 SGB III (Fassung bis 31.12.2002); § 26 Abs 2a S.1 SGB III (Fassung ab 1.1.2003)

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AL 418/01
Datum	26.06.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 AL 3215/01
Datum	21.08.2002

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 26. Juni 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die KlÃ¤gerin ab 1.12.2000 Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg) hat.

Die am 1962 geborene KlÃ¤gerin war vom 16. MÃ¤rz 1987 bis 16. November 1996 durchgehend versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Aufgrund ihrer Arbeitslosmeldung und Antragstellung vom 13. November 1996 beim Arbeitsamt Villingen-Schwenningen (AA) bezog sie vom 18. November 1996 bis 25. Juni 1997 Alg fÃ¼r eine Anspruchsdauer von 215 Tagen. Am 26. Juni 1997 meldete sie sich aus dem Leistungsbezug wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld ab (Aufhebungsbescheid vom 28. Juli 1997). Zu diesem Zeitpunkt bestand noch eine Restanspruchsdauer von 97 Tagen. Am 11. September 1997 gebar sie ihre Tochter L â¦ Nach dem Bezug von Mutterschaftsgeld erhielt sie bis einschlieÃlich dem 24. Lebensmonat des Kindes, dem September 1999, Bundeserziehungsgeld.

Am 1. Dezember 2000 meldete sich die KlÃ¤gerin beim AA Rottweil, Dienststelle Tuttlingen, erneut arbeitslos und beantragte Alg. Hierbei gab sie an, sie kÃ¶nne wegen der Betreuung des 3-jÃ¤hrigen Kindes nur 15 Stunden wÃ¶chentlich von Montag bis Samstag jeweils 9.00 bis 12.00 Uhr beschÃ¤ftigt sein.

Nachdem das AA Villingen-Schwenningen das AA Rottweil am 13. Dezember 2000 fÃ¼r Ã¶rtlich zustÃ¤ndig erklÃ¤rte, lehnte dieses mit Bescheid vom 19. Dezember 2000 die Bewilligung von Alg mit der BegrÃ¼ndung ab, die KlÃ¤gerin habe innerhalb der Rahmenfrist von drei Jahren vor dem 1. Dezember 2000 nicht mindestens zwÃ¶lf Monate in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis gestanden und deswegen keinen Anspruch auf Alg. Sie habe auch keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe (Alhi), da sie innerhalb der Vorfrist von einem Jahr vor dem 1. Dezember 2000 kein Alg bezogen habe.

Mit ihrem hiergegen am 2. Januar 2001 erhobenen Widerspruch machte die KlÃ¤gerin geltend, ihr sei noch im Sommer 1997 seitens des AA Villingen zugesichert worden, dass sie ihren Restanspruch auf Alg nach dem Erziehungsurlaub beziehen kÃ¶nne. Auf ein ErlÃ¶schen des Anspruchs sei sie nicht hingewiesen worden. Auf diese Aussage habe sie voll vertraut, so dass eine nachteilige Behandlung nicht gerechtfertigt sei. Sie habe sich nach dem Erziehungsurlaub erst zum 1. Dezember 2000 arbeitslos gemeldet, da eine frÃ¼here Abgabe des Kindes in den Kindergarten aus persÃ¶nlichen GrÃ¼nden noch nicht mÃ¶glich gewesen wÃ¤re.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17. Januar 2001 wies die Widerspruchsstelle des AA den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung wurde ergÃ¤nzend ausgefÃ¼hrt, die Rahmenfrist erstrecke sich unter BerÃ¼cksichtigung der Zeiten der Kinderbetreuung vom 18. November 1996 bis 30. November 2000, nachdem die KlÃ¤gerin am 18. November 1996 bereits eine Anwartschaftszeit auf Alg erfÃ¼llt habe. In diesem Zeitraum habe sie keine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt. Die bis 31. Dezember 1997 zurÃ¼ckgelegte Zeit des Bezuges von Erziehungsgeld werde zwar den Zeiten eines VersicherungspflichtverhÃ¤ltnisses gleichgestellt. Dieser Zeitraum umfasse jedoch nur 159 Kalendertage, womit sie die Anwartschaftszeit nicht erfÃ¼llen kÃ¶nne. Selbst wenn sie nicht oder nicht richtig

seitens des AA Villingen beraten worden wÃ¤re, kÃ¶nne dies im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs nicht die fehlende Arbeitslosmeldung ersetzen. Die Auskunft des AA Villingen im Sommer 1997, dass nach dem Erziehungsurlaub weiterhin Alg bezogen werden kÃ¶nne, sei zudem richtig gewesen, da der Erziehungsurlaub mit Ablauf des 10. September 2000 geendet habe und der Anspruch erst mit Ablauf des 17. November 2000 erloschen gewesen sei. Im Ãbrigen sei sie bereits mit AushÃ¤ndigung des Merkblattes fÃ¼r Arbeitslose, welches sie am 20. November 1996 erhalten und dessen Kenntnis sie mit ihrer Unterschrift bestÃ¤tigt habe, darauf hingewiesen worden, dass ihr der erworbene Anspruch auf Alg nur vier Jahre erhalten bleibe.

Am 19. Februar 2001 erhob die KlÃ¤gerin hiergegen Klage beim Sozialgericht Reutlingen (SG) mit der BegrÃ¼ndung, die Meldewirkung des Antrages vom 13. November 1996 sei durch die Aufnahme der Erziehung des Kindes mit dessen Geburt am 11. September 1997 weggefallen. Dies bewirke ihrer Auffassung nach, dass die Rahmenfrist nach Â§ 124 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Dezember 2000 bis zum 1. Dezember 1994 zu bemessen sei, da die drei Jahre Erziehungszeit auf den Lauf der Rahmenfrist nach Â§ 124 Abs. 3 Ziff. 2 SGB III unschÃ¤dlich sein mÃ¼ssten. Innerhalb dieser Rahmenfrist habe sie Ã¼ber zwÃ¶lf Monate in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis gestanden und somit die Anwartschaftszeit erfÃ¼llt. Der Anspruch sei auch nicht nach Â§ 147 Abs. 2 SGB III erloschen, sondern erst mit Antragstellung vom 1. Dezember 2000 wirksam entstanden. AuÃerdem habe sie durch die Geburt des Kindes einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung erlangt, der dem Anspruch auf Alg vorgehe und deswegen zum Ruhen der Leistung Ã¼ber den gesamten Erziehungszeitraum fÃ¼hre. Unter BerÃ¼cksichtigung des Grundsatzes von Â§ 8 Abs. 3 SGB III sei es unzulÃ¤ssig und unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig, bei der Berechnung der Rahmenfrist nach Â§ 124 SGB III die Unterbrechung durch die Erziehungszeit unberÃ¼cksichtigt zu lassen.

Mit Urteil vom 26. Juni 2001 wies das SG die Klage mit der BegrÃ¼ndung ab, bei ihrer erneuten Arbeitslosmeldung vom 1. Dezember 2000 habe der KlÃ¤gerin der alte, am 18. November 1996 entstandene Anspruch auf Alg (mit der am 26. Juni 1997 noch vorhandenen Restanspruchsdauer von 97 Tagen) nicht mehr zur VerfÃ¼gung gestanden. Dieser sei vielmehr nach Â§ 147 Abs. 2 SGB III am 17. November 2000 erloschen und kÃ¶nne deswegen nicht mehr Grundlage fÃ¼r laufende Arbeitslosgeldzahlungen sein. Sie habe auch am 1. Dezember 2000 keinen neuen Anspruch auf Alg erworben, nachdem die Rahmenfrist nur bis zum 18. November 1996 reiche und eine weiter zurÃ¼ckgehende VerlÃ¤ngerung wegen der Begrenzung nach Â§ 124 Abs. 2 SGB III nicht mÃ¶glich sei. Innerhalb dieser Rahmenfrist habe sie lediglich 159 Kalendertage und nicht die erforderlichen zwÃ¶lf Monate â durch den Bezug von Erziehungsgeld â mit gleichgestellten Zeiten zur ErfÃ¼llung der Anwartschaftszeit nachgewiesen. Â§ 8 Abs. 3 SGB III ("FrauenfÃ¶rderung") betreffe ausdrÃ¼cklich nur die Leistungen der aktiven ArbeitsfÃ¶rderung mit Ausnahme von Alg. Auch unter dem Gesichtspunkt des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs habe sie keinen Anspruch auf Leistungen, weil es bereits an einer fehlerhaften Beratung fehle. Sie kÃ¶nne jedenfalls nicht darauf vertrauen, dass sie ihren alten Anspruch auf Alg lÃ¤nger als vier Jahre

erhalten kÃ¶nne. Dies ergebe sich bereits aus dem Merkblatt fÃ¼r Arbeitslose, Ausgabe April 1996, auf Seite 21. AuÃerdem habe sie sich erst am 1. Dezember 2000 erneut arbeitslos gemeldet, was nicht durch ein Amtshandeln auf einen frÃ¼heren Zeitpunkt verlegt werden kÃ¶nne.

Gegen das am 16. Juli 2001 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin am 6. August 2001 Berufung eingelegt, zu deren BegrÃ¼ndung sie die Auffassung vertritt, die Regelung des Â§ 124 Abs. 3 SGB III mÃ¼sse sinngemÃ¤Ã auf Â§ 147 SGB III angewendet werden. Ansonsten werde der Zweck, der Schutz von MÃ¼ttern, die ihre Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres selbst betreuten, verfehlt. Die erstinstanzliche Auslegung ausschlieÃlich am Wortlaut des Gesetzes fÃ¼hre auch zu einer unertrÃ¤glichen Benachteiligung arbeitsloser Frauen, die schwanger wÃ¼rden, und verstoÃe daher gegen Art. 6 Grundgesetz â GG -. Auch sei die Belehrung in dem Merkblatt falsch, nachdem ausdrÃ¼cklich auf "andere Zeiten" hingewiesen werde. Der Mitarbeiter des AA, Herr KÃ¶rber, habe ihr ausdrÃ¼cklich die Auskunft erteilt, sie kÃ¶nne nach Ablauf der Kindererziehungszeit mit dem Restanspruch weitermachen. Eine EinschrÃ¤nkung dahingehend, dass gewisse Fristen einzuhalten seien, sei nicht gemacht worden. Sie habe daher Kindererziehungszeit fÃ¼r andere Zeiten im Sinne der BroschÃ¼re auf Seite 21 gehalten. Der Beratungstermin mÃ¼sse zusammen mit der Ãbergabe der Bescheinigung Ã¼ber den mutmaÃlichen Tag der Entbindung gesehen werden. Wenn sie gewusst hÃ¤tte, dass sie vor Ablauf der Rahmenfrist wieder dem Arbeitsmarkt zur VerfÃ¼gung stehen mÃ¼sse, hÃ¤tte sie durch Inanspruchnahme einer Fremdbetreuung fÃ¼r ihre VerfÃ¼gbarkeit sorgen kÃ¶nnen. Dies sei allein im Hinblick auf die fehlerhafte Beratung unterblieben.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 26. Juni 2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 19. Dezember 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Januar 2001 aufzuheben und die Be- klagte zu verurteilen, ihr Arbeitslosengeld in gesetzlicher HÃ¶he be- ginnend ab 1. Dezember 2000 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist darauf, dass die KlÃ¤gerin auf ihren alten Anspruch hÃ¤tte zurÃ¼ckgreifen kÃ¶nnen, wenn sie sich nach Ablauf des Erziehungsurlaubs am 11. September 2000 wieder arbeitslos gemeldet und Alg beantragt hÃ¤tte. Auf diese Rechtsfolge sei sie auch durch das Merkblatt auf Seite 21 prÃ¤zise hingewiesen worden. Wenn sie Kindererziehungszeiten fÃ¼r "andere Zeiten" halte, gehe dieser Irrtum zu ihren Lasten. Die Aussage vom Sommer 1997, sie kÃ¶nne ihren Anspruch auf Alg nach dem Erziehungsurlaub weiter beziehen, sei damit grundsÃ¤tzlich richtig gewesen. Andererseits sei sie durch die BroschÃ¼re darauf hingewiesen worden, dass ein erworbener Anspruch auf Alg nur vier Jahre erhalten bleibe. Eine Fehlberatung sei damit nicht erkennbar. AuÃerdem sei durch die Beratung der sozialrechtliche Herstellungsanspruch nicht zu begrÃ¼nden, da es nicht mÃ¶glich

sei, die fehlende Arbeitslosmeldung zu ersetzen, die NichterfÃ¼llung einer Anwartschaftszeit anzuerkennen oder eine fehlende VerfÃ¼gbarkeit zu ersetzen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz und die beigezogenen Leistungsakten der Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die nach den Â§Â§ 143, 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht erhobene Berufung ist zulÃ¤ssig. Sie ist auch statthaft. Ein Berufungsausschlussgrund des Â§ 144 Abs. 1 SGG liegt nicht vor. Der Beschwerdewert von DM 1.000,- bzw. seit 01.01.2002 mehr als 500 EUR ist Ã¼berschritten, weil die KlÃ¤gerin einen Leistungsanspruch auf Alg fÃ¼r die Zeit ab dem 1. Dezember 2000 fÃ¼r zumindest 97 Tage geltend macht und sie damit â□□ ausgehend von ihrem 1997 zuletzt bezogenen tÃ¤glichen Leistungssatz von DM 47,90 â□□ einen Betrag von mindestens 4.646,30 DM fordert.

II.

Die zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤gerin ist aber nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 19. Dezember 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Januar 2001 ist rechtmÃ¤Ã□ig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten. Sie hat keinen Anspruch auf Alg ab dem 1. Dezember 2000.

1.) Die KlÃ¤gerin hat am 1. Dezember 2000 keinen neuen Anspruch auf Alg erworben. Nach Â§ 117 Abs. 1 Nr. 2 SGB III hat Anspruch auf Alg nur derjenige, der u.a. die Anwartschaftszeit erfÃ¼llt hat. Die Anwartschaftszeit hat nach Â§ 123 S. 1 Nr. 1 SGB III erfÃ¼llt, wer u.a. in der Rahmenfrist mindestens zwÃ¶lf Monate in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis gestanden hat. Die Rahmenfrist betrÃ¤gt nach Â§ 124 Abs. 1 SGB III drei Jahre und beginnt mit dem Tag vor der ErfÃ¼llung aller sonstigen Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf Alg, d.h. der Arbeitslose muss die Voraussetzungen des Â§ 117 erfÃ¼llen (Arbeitslosigkeit, Arbeitslosmeldung und ErfÃ¼llung der Anwartschaftszeit). Der Beginn der Rahmenfrist ist somit der 30. November 2000, d.h. der Tag vor der Arbeitslosmeldung. Nach Â§ 124 Abs. 3 Nr. 1 SGB III werden in die Rahmenfrist nicht eingerechnet Zeiten, in denen der Arbeitslose u.a. ein Kind, welches das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, betreut und erzieht. Dies hat zur Folge, dass sich die Rahmenfrist in Anbetracht der Kindererziehungszeiten vom 11. September 1997 bis 10. September 2000 zwar verlÃ¤ngert, allerdings nur bis zum 18. November 1996. Das folgt aus Â§ 124 Abs. 2 SGB III, wonach eine Rahmenfrist nicht in eine vorangegangene Rahmenfrist hineinreicht, in der der Arbeitslose eine Anwartschaftszeit erfÃ¼llt hatte. Aus diesem Grund ist ein RÃ¼ckgriff auf die vor dem 18. November 1996 liegenden Zeiten nicht mÃ¶glich. In der Zeit vom 18. November 1996 bis 30. November 2000 kÃ¶nnen ihr jedoch lediglich â□□ wie das SG zutreffend festgestellt hat â□□ 159 Kalendertage Mutterschafts- und Bundeserziehungsgeld auf die Anwartschaftszeit angerechnet werden. Dies beruht

auf der Regelung des Â§ 427 Abs. 3 SGB III, wonach Zeiten vor dem 1.1.1998, die nach dem ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) in der zuletzt geltenden Fassung den Zeiten einer die Beitragspflicht begrÃ¼ndenden BeschÃ¤ftigung ohne Beitragsleistung gleich standen, bei Anwendung der Regelungen Ã¼ber die fÃ¼r einen Anspruch auf Alg erforderliche Anwartschaftszeit und die Dauer des Anspruchs den Zeiten eines VersicherungspflichtverhÃ¤ltnisses gleich stehen. Die Zeit des Bezugs von Mutterschafts- und Erziehungsgeld war nach dem bis 31.12.1998 geltenden Â§ 107 S. 1 Nr. 5 b und c AFG den Zeiten eines VersicherungspflichtverhÃ¤ltnisses gleichgestellt und kann damit fÃ¼r die ErfÃ¼llung der Anwartschaftszeit herangezogen werden.

Die Rechtslage ist somit dadurch gekennzeichnet, dass bis 31.12.1997 Zeiten des Bezugs von Erziehungsgeld Beitragszeiten gleichgestellt waren. Eine eigenstÃ¤ndige Versicherungspflicht wÃ¤hrend Zeiten von Kindererziehung sieht Â§ 26 Abs. 2 a S. 1 SGB III in der Fassung des Job-Aqtiv-Gesetzes vom 10.12.2001 wieder ab 01.01.2003 vor. Vom 1.1.1998 bis 31.12.2002 sind Erziehungszeiten StreckungstatbestÃ¤nde, durch die die Rahmenfrist erweitert wird. Dies ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Art. 6 GG verbietet dem Gesetzgeber eine Benachteiligung von Ehe und Familie und begrÃ¼ndet die allgemeine Pflicht des Staates zum Familienlastenausgleich. Konkrete Folgerungen fÃ¼r die einzelnen Rechtsgebiete und Teilsysteme lassen sich daraus nicht ableiten. Bei der FÃ¶rderung der Familien hat der Gesetzgeber ein sehr weitgehendes Gestaltungsermessen (vgl BVerfG SozR 3-5761 Allg). Er darf dabei insbesondere die rechtliche Behandlung der Erziehungszeiten der Systematik eines Gesetzes anpassen und dabei typisieren. Die hier maÃgebende Regelung hÃ¤lt sich unzweifelhaft im Rahmen dieses Gestaltungsspielraums. Sie hat fÃ¼r die erziehende Mutter den Vorteil, dass auf ihr zuletzt erzieltes Bemessungsentgelt zurÃ¼ckgegriffen werden kann, wohingegen bei der FÃ¶rderung Ã¼ber die Beitragszeit fiktive Einstufungen erforderlich werden, die hÃ¤ufig zu einem niedrigeren Bemessungsentgelt fÃ¼hren.

2. Der Restanspruch des am 18. November 1996 erworbenen Alg-Anspruchs ist schlieÃlich nach Â§ 147 Abs. 2 SGB III erloschen, so dass die KlÃ¤gerin auch hierdurch keinen Leistungsanspruch begrÃ¼nden kann. Nach dieser Vorschrift kann der Anspruch auf Alg nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nach seiner Entstehung 4 Jahre verstrichen sind. Die Vorschrift beinhaltet eine Ausschlussfrist, die ohne Hemmungs- oder UnterbrechungsmÃ¶glichkeiten kalendermÃ¤Ãig ablÃ¤uft (vgl. zur inhaltsgleichen Vorschrift des Â§ 125 Abs. 2 AFG BSG SozR 4100 Â§ 125 Nr. 3 m.w.N.). Damit hat vorliegend die Ausschlussfrist am 18. November 1996 begonnen, sie hat mit Ablauf des 17. November 2000 geendet. Insoweit liegt auch keine planwidrige GesetzeslÃ¼cke vor, die durch eine entsprechende Anwendung des Â§ 124 Abs. 3 SGB III in dem Sinne zu schlieÃen wÃ¤re, dass durch die Erziehungs â□□ und Betreuungszeit eine Hemmung der Frist um diesen Zeitraum der Erziehung und Betreuung eines Kindes eintritt (vgl. hierzu auch Urteil des Senats vom 10. April 2002 â□□ L 5 AL 4443/00 zu Pflegezeiten).

Der Gesetzgeber hat die Betreuung und Erziehung eines bis 3-jÃ¤hrigen Kindes (bis 01.01.2003) im Bereich der ArbeitsfÃ¶rderung nur im Rahmen des Â§ 124 Abs. 3 Nr.

2 SGB III berÃ¼cksichtigt, d.h. Erziehungsleistungen dadurch privilegiert, dass diese zur VerlÃ¤ngerung der Rahmenfrist fÃ¼hren. Er hat aber andererseits wegen der strengen Ausrichtung der Leistungen des SGB III am Versicherungsprinzip mit der Folge, dass nur noch Zeiten, fÃ¼r die BeitrÃ¤ge entrichtet worden sind, zur BegrÃ¼ndung eines Anspruchs auf beitragsabhÃ¤ngige Leistungen dienen (BT-Drucks. 13/4941, S. 143, 146), und in Kenntnis der Rechtsprechung zu Â§ 125 AFG diese Regelung trotz der Privilegierungsregelung der Erziehungszeit im Bereich der Rahmenfristen als Â§ 147 Abs. 2 inhaltlich unverÃ¤ndert in das SGB III Ã¼bernommen.

Auch dies ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. BSG SozR 3-4100 Â§ 107 Nr. 4 und Nr. 10), denn es handelt sich sowohl um eine inhaltlich unbedenkliche eigentumsrechtliche Regelung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG, wie auch keine Ungleichbehandlung gegenÃ¼ber den Versicherten vorliegt, die Erziehungsleistungen erbracht haben und erstmals einen Anspruch auf Alg geltend machen. Deren ungleiche Behandlung ist nÃ¤mlich nicht sachwidrig im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG, weil im Falle eines Erstantrages der Arbeitslose noch kein Alg bezogen hat, wÃ¤hrend Arbeitslose wie die KlÃ¤gerin, deren Alg-Bezug durch Erziehungsleistungen unterbrochen wird, bereits fÃ¼r einen bestimmten Zeitraum Leistungen erhalten haben und zudem den Restanspruch durch rechtzeitige Arbeitslosmeldung erhalten kÃ¶nnen. Im Interesse der Typisierung von Lebenssachverhalten ist es auch nicht geboten, danach zu unterscheiden, in welchem Zeitraum bereits Alg bezogen worden ist (vgl. zum Ganzen auch Urteil des LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 28. September 2000 â□□ L 12 AL 3757/99 -).

Insoweit ergibt sich auch zur Ã□berzeugung des Senats keine andere Auslegung aus Â§ 8 Abs. 3 SGB III. Den AusfÃ¼hrungen des SG hierzu ist nichts mehr hinzuzufÃ¼gen.

3. Die KlÃ¤gerin kann schlieÃ□lich einen Anspruch auf Leistungen auch nicht auf einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch stÃ¼tzen. Ob Ã¼berhaupt ein Beratungsfehler seitens des AA vorliegt bzw. die Hinweispflicht nach Â§ 14 SGB I hinsichtlich des Verlaufs der Verfallfrist nach Â§ 147 Abs. 2 SGB III verletzt wurde, ist zweifelhaft, da bereits nach den eigenen AusfÃ¼hrungen der KlÃ¤gerin diese zutreffend darauf hingewiesen wurde, dass sie nach Ablauf des Erziehungsurlaubs noch das Rest-Alg beziehen kÃ¶nne. HÃ¤tte sich die KlÃ¤gerin dem gemÃ¤Ã□ am 11. September 2000 wieder arbeitslos gemeldet und Leistungen beantragt, so hÃ¤tte sie â□□ worauf sie zutreffend hingewiesen worden ist â□□ Anspruch auf die Restleistungen gehabt. Im Ã□brigen war zum Zeitpunkt der angeblichen Beratung die der KlÃ¤gerin erteilte Auskunft inhaltlich richtig. Nach damaliger Rechtslage hÃ¤tte die KlÃ¤gerin durch eine mehr als 12-monatige Kindererziehung eine neue Anwartschaft begrÃ¼ndet.

Eine Verpflichtung der Beklagten, die KlÃ¤gerin Ã¼ber die Ã□nderungen durch das SGB III zu informieren, bestand nicht. Das SGB I sieht in Â§ 13 nur eine allgemeine AufklÃ¤rungspflicht vor, die nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. BSG SozR 3-1200 Â§ 14 Nr. 12 mwN) regelmÃ¤Ã□ig keine subjektiven Rechte des Versicherten gegenÃ¼ber dem VersicherungstrÃ¤ger begrÃ¼ndet; aus ihrer Verletzung

erwÃ¤chst deshalb dem Betroffenen grundsÃ¤tzlich kein Herstellungsanspruch. Konkrete Informationspflichten bestehen nur auf Anfrage des BÃ¼rgers in Form von Auskunft und Beratung (vgl. Â§Â§ 14 und 15 SGB I). Um Beratung hat die KlÃ¤gerin nach dem Sommer 1997 aber nicht mehr nachgesucht. Eine allgemeine Verpflichtung der BehÃ¶rde, nach einer gesetzlichen Regelung alle gefÃ¼hrten Akten daraufhin zu Ã¼berprÃ¼fen, ob sie Anlass fÃ¼r eine spontane Beratung geben kÃ¶nnten, besteht nicht (vgl BSG SozR 3-1200 Â§ 14 Nrn 12 und 21).

Ein Herstellungsanspruch folgt auch nicht aus dem von der Beklagten herausgegebenen Merkblatt, Ausgabe April 1996, auf Seite 21. Der Satz "Das bedeutet, dass Sie innerhalb dieser Frist auf eine nicht verbrauchte Anspruchsdauer zurÃ¼ckgreifen kÃ¶nnen, falls Sie durch ein neues BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis oder durch andere Zeiten nicht erneut die Anwartschaft erfÃ¼llen." bezieht sich lediglich auf Â§ 147 Abs. 1 Nr. 1 SGB III, d.h. einen weiteren ErlÃ¶schenstatbestand, nÃ¤mlich mit der Entstehung eines neuen Anspruchs (durch ein neues BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis oder durch andere Zeiten). Die AusfÃ¼hrungen im Merkblatt decken sich nur mit dem Wortlaut des Â§ 147 Abs. 1 Nr. 1 SGB III, so dass der Auffassung der klÃ¤gerischen Seite nicht gefolgt werden kann, das Merkblatt sei hier falsch.

Dies kann hier jedoch letztlich dahingestellt bleiben, nachdem die KlÃ¤gerin aufgrund der Kindererziehung nach ihren eigenen Angaben im Widerspruch vom 2. Januar 2001 nicht verfÃ¼gbar war. Denn die Abgabe des Kindes in einen Kindergarten war aus persÃ¶nlichen GrÃ¼nden nicht mÃ¶glich. Insofern wÃ¤re auch eine mÃ¶gliche Falschberatung nicht kausal fÃ¼r den Verlust der Restanspruchsdauer auf Alg. Weder die VerfÃ¼gbarkeit noch die Arbeitslosmeldung kÃ¶nnen im Wege des Herstellungsanspruchs hergestellt werden (BSG SozR 3-4100 Â§ 125 AFG Nr. 1).

4. Die KlÃ¤gerin hat auch keinen Anspruch auf Alhi, weil sie die besonderen Anspruchsvoraussetzungen des Â§ 190 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Â§ 192 S. 1 SGB III nicht erfÃ¼llt. Sie hat in der einjÃ¤hrigen Vorfrist weder Alg bezogen noch innerhalb der um 2 Jahre verlÃ¤ngerten Vorfrist des Â§ 192 S. 2 SGB III.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 19.10.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024